

1. Wahlanleitung

I. Agrargemeinschaften mit Ausschuss (ab 15 Agrargemeinschaftsmitglieder):

- Die Vollversammlung wählt alle 5 Jahre aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses.
- Hierbei und bei der Wahl des Obmannes (Obmann-Stv.) zählen die Anteilsrechte nicht. In diesem Fall hat die Abstimmung nach Köpfen zu erfolgen (jedes Mitglied hat eine Stimme).
- In den Ausschuss gewählt sind jene Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinen können.
- Der Ausschuss hat unmittelbar nach seiner Wahl wiederum aus seiner Mitte zuerst den Obmann und in einem weiteren Wahlgang den Obmann-Stellvertreter zu wählen.
- Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

II. Agrargemeinschaften ohne Ausschuss (weniger als 15 Agrargemeinschaftsmitglieder):

- Die Vollversammlung wählt alle 5 Jahre aus ihrer Mitte zuerst den Obmann und in einem weiteren Wahlgang den Obmann-Stellvertreter.
- Bei der Wahl zählen die Anteilsrechte nicht. In diesem Fall hat die Abstimmung nach Köpfen zu erfolgen (jedes Mitglied hat eine Stimme).
- Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

II.I Zusatzhinweis zur Ausschussgröße:

- Die Größe des Ausschuss ist grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 4 TFLG 1996 geregelt. Die exakte Festsetzung erfolgt in weiterer Folge mittels Satzung, beträgt jedoch **ab 15 Agrargemeinschaftsmitglieder mindestens 3 Ausschussmitglieder**.
- Ist in Ihrer Satzung eine abweichende Anzahl von Ausschussmitgliedern als wie nachfolgend angeführt festgelegt worden, so ist gemäß § 87 Abs. 2 TFLG 1996 eine neue Satzung zu beantragen!

15 – 26 Mitglieder	Ausschussgröße 3 Mitglieder
27 – 33 Mitglieder	Ausschussgröße mindestens 3 und maximal 4 Mitglieder
34 – 39 Mitglieder	Ausschussgröße mindestens 3 und maximal 5 Mitglieder
40 – 46 Mitglieder	Ausschussgröße mindestens 3 und maximal 6 Mitglieder
47 – 53 Mitglieder	Ausschussgröße mindestens 3 und maximal 7 Mitglieder
54 – 59 Mitglieder	Ausschussgröße mindestens 3 und maximal 8 Mitglieder
usw.	

Grundsätzlich gilt die Regel, dass die Größe des Ausschusses mit **maximal 15% der Agrargemeinschaftsmitglieder** festzusetzen ist.

2. Neuwahlmeldung zur Vorlage an die Agrarbehörde

Es wird mitgeteilt, dass anlässlich der am
stattgefundenen Vollversammlung der Gemeindegutsagrargemeinschaft

.....
Neuwahlen durchgeführt und nachfolgende angeführte Mitglieder gewählt wurden:

AUSSCHUSSMITGLIEDER: (nur auszufüllen von Agrargemeinschaften mit Ausschuss):

.....
.....
.....
.....
.....

ERSATZMITGLIEDER: (nur auszufüllen von Agrargemeinschaften mit Ausschuss):

.....
.....
.....

OBMANN / OBFRAU:

Name:

Adresse:

E-Mail, Telefon:

OBMANN / OBFRAU-STV:

Name:

Adresse:

E-Mail, Telefon:

2. RECHNUNGSPRÜFER / IN:

.....

Ort und Datum: Unterschrift Obmann:

Hinweis:

Allgemeine Informationen zur Datenschutzerklärung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt daher ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Im Rahmen dieser Zusammenfassung der Datenschutzerklärung informieren wir Sie nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Um den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen betroffener Personen gerecht zu werden, werden die großteils sehr umfangreichen Angaben zu den einzelnen verarbeiteten Datenkategorien bzw. deren Quellen nach Art. 14 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO nur im Rahmen der vollständigen Datenschutzerklärung abgebildet:

<https://itsv.tirol.gv.at/public/datenverarbeitungsDetail2.xhtml?idService=12701&idGrundInformation=3764>

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche/r

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist:

Amt der Tiroler Landesregierung

Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Datenverarbeitung

Verarbeitungszweck/e:

Die Datenverarbeitung dient zum Zweck der Evidenzhaltung der Agrar-/Bringungsgemeinschaften, insbesondere von Daten zu Personen, die als Organe der Agrar-/Bringungsgemeinschaften tätig werden. In weiterer Folge wird die Vorlage von Jahresrechnungen bzw. die Finanzgebarung der jeweiligen Agrargemeinschaft festgehalten. Zudem dienen die personenbezogenen Daten zur Erstellung nicht personenbezogener Statistiken.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Art. 6 (1) c DSGVO: Rechtliche Verpflichtung,

Art. 6 (1) e DSGVO: Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt

Beschreibung der Rechtsgrundlagen

Art. 6 (1) c und e DSGVO:

§ 86a Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 1996

§ 22a Güter- und Seilwege-Landesgesetz (GSLG) 1970

Hinweis zur Aufbewahrungsdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange aufbewahrt, als dies für die Erreichung der mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit der Aufbewahrung kann sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche oder gesetzlichen Löschrufen ergeben.

Werden die Daten weitergeleitet?

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen an folgende Empfänger weitergeleitet:

Empfänger

Name

Rechtsgrundlage

Zuständige Bezirkshauptmannschaft

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 1996)

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich (z.B. Werkvertrag oder zur Gewährung einer Förderung), kann das Nichtbereitstellen der Daten dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann bzw. bereits erfolgte Leistungen evtl. rückerstattet werden müssen. Sofern eine gesetzliche Verpflichtung für die Datenverarbeitung existiert, ist das Nichtbereitstellen der Daten unter Umständen mit Strafe bedroht.

Welche Betroffenenrechte stehen Ihnen zu?

Betroffene Personen haben das Recht auf Erhalt einer Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden und - sofern dies der Fall ist - auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, weitere Informationen betreffend die Datenverarbeitung sowie auf Erhalt einer Kopie (Art. 15).

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16),
- unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) bzw. auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- das Recht auf Löschung (Art. 17)

Ebenso haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21). Dazu wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Haben Sie Fragen zur Datenschutzerklärung? (Kontakt Daten Datenschutzbeauftragte/r)

Bei Fragen zur oder Beschwerden betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. zur Geltendmachung Ihrer Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Dr. Norbert Habel
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
[+43 512 508 1870](tel:+435125081870)
datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at

Beschwerderecht

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einbringen. <https://www.dsb.gv.at/>

Vollständige Datenschutzerklärung

Diese Zusammenfassung beinhaltet die wichtigsten Informationen zur Datenverarbeitung. Die vollständigen Informationen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte dem folgenden Link:

<https://itsv.tirol.gv.at/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=12701&idGrundInformation=3764>